

Preisblatt Wärme MAZ der Stadtwerke Oranienburg GmbH

ab 01.01.2026



Preisübersicht

Umsatzsteuersatz	Preise bis 31.12.2025	Preise ab 01.01.2026
Arbeitspreis Wärme netto	127,53 EUR/MWh	115,05 EUR/MWh
Arbeitspreis Wärme brutto	151,76 EUR/MWh	136,91 EUR/MWh
Arbeitspreis CO₂ netto	11,57 EUR/MWh	13,68 EUR/MWh
Arbeitspreis CO₂ brutto	13,77 EUR/MWh	16,27 EUR/MWh
Arbeitspreis GSU netto	3,33 EUR/MWh	0,00 EUR/MWh
Arbeitspreis GSU brutto	3,96 EUR/MWh	0,00 EUR/MWh

Die Brutto-Preisangaben enthalten den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preisanpassungsregelungen

1. Preisdefinition

Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist pro gelieferter Megawattstunde [MWh] Wärme zu zahlen und besteht aus den drei Preiskomponenten Arbeitspreis Wärme, Arbeitspreis CO₂ und Arbeitspreis Gasspeicherumlage.

Der **Arbeitspreis Wärme (AP1)** ist verbrauchsabhängig und **wird halbjährlich angepasst**.

Der **Arbeitspreis CO₂ (AP2)** ist ein Emissionspreis zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und wird erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben.

Der **Arbeitspreis CO₂** ist verbrauchsabhängig und **wird jährlich angepasst**.

Der **Arbeitspreis GSU (AP3)** berücksichtigt die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschaffen wurde, und wird erstmals ab dem 01.10.2022 erhoben.

Der **Arbeitspreis GSU** ist verbrauchsabhängig und **wird vierteljährlich angepasst**.

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes. Sie beträgt derzeit 19 %. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer im Abrechnungszeitraum ändern, werden diese Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
stadtwerke-oranienburg.de

3. Preisänderungen

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der nachstehenden Formel:

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP = AP_0 \cdot \left(x \cdot \frac{E_1}{E_0} + y \cdot \frac{W_1}{W_0} + z \cdot \frac{L_1}{L_0} \right)$$

Der Arbeitspreis CO₂ (AP2) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP2 = AP2_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Der Arbeitspreis GSU (AP3) wird jeweils mit Wirkung **zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP3 = AP3_0 \cdot \frac{GSU}{GSU_0}$$

Darin bedeuten ab dem 01.01.2026:

AP1 **neuer Arbeitspreis Wärme in EUR/MWh**

AP1₀ **Basisarbeitspreis Wärme in EUR**

bezogen auf den Arbeitspreis Wärme netto vom 01.07.2016 in Höhe von 72,50 EUR/MWh.

x **Faktor für den Kostenanteil** zurzeit 0,70

y **Faktor für den Wärmemarktanteil** zurzeit 0,15

z **Faktor für den Fixkostenanteil** zurzeit 0,15

E₁ **Neuer Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer**

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

► für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.

► für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

E₀ **Basis Preisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ in Höhe von 101,60**

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2021

(veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

W₁ Neuer Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres, und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“).

W₀ Basis Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex in Höhe von 100,1

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate November bis Dezember des Jahres 2015 und der Monate Januar bis April des Jahres 2016, Basisbezug Jahr 2020 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“).

L₁ neuer Lohnindex

Maßgebend ist jeweils der Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen (TV-V), Ecklohngruppe 5, Stufe 1 zum Zeitpunkt der Änderung des Arbeitspreises.

L₀ Basislohnindex

Basislohn nach dem Tarifstand vom 01.01.2016. Dieser beträgt 2.486,39 EUR pro Monat in der Ecklohngruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsunternehmen (TV-V).

AP2 neuer Arbeitspreis CO₂ in EUR/MWh

AP2₀ Basisarbeitspreis CO₂ in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis CO₂ netto vom 01.01.2021 in Höhe von 5,26 EUR/MWh.

nEP Nationaler Emissionspreis in EUR/t

Maßgebend ist der für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltende nationale Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoff-emissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 16.09.2025).

nEP₀ Basiswert Nationaler Emissionspreis in Höhe von 25 EUR/t

bezogen auf den nationalen Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Für 2026 werden unter Berücksichtigung des Preiskorridors für die Versteigerung der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG 65 €/t CO₂ für den Erwerb von Emissionszertifikaten als anwendbarer nEP zugrunde gelegt.

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels („EU-ETS 2“) gilt Folgendes: Ab der Geltung des EU-ETS 2 bestimmt sich der in der Formel zur Anpassung der Emissionskosten anzuwendende nEP für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dann dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr nach dem BEHG. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort der Zertifikatspreise im EU-ETS 2, die im Rahmen des EU-ETS 2 erworben werden müssen, bekannt. Die SWO wird die von ihrem Brennstofflieferanten weiterberechneten sowie die durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten für die Erzeugung der gelieferten Wärme eingesetzten Brennstoffe entstandenen CO₂-Kosten für das jeweilige Kalenderjahr, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an die SWO entsprechend an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Parteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel wird dann zum Emissionspreis für Mehrkosten aus dem EU-ETS 2; Kosten aus dem BEHG werden – soweit sie nicht mehr anfallen – nicht mehr erhoben.

Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO2-Kosten aus dem EU-ETS 2 und dem damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungstellung informiert. Die Höhe der vom Brennstofflieferanten weitergereichten CO2-Kosten weisen die SWO dem Kunden auf Verlangen nach.

Sofern die Einführung des EU-ETS 2 auf das Jahr 2028 verschoben wird und der nationale Emissionshandel nach dem BEHG bis dahin verlängert wird, wird der nEP anhand der Zertifikatkosten im nationalen Emissionshandel im Jahr 2027 gebildet. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatepreise für 2027 veröffentlicht werden, wird die SWO dem Kunden bis zum 31.12.2026 mitteilen, welcher veröffentlichte Zertifikatepreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise zur Berechnung des nEP auf Grundlage des BEHG im Jahr 2027 zugrunde gelegt werden.

AP3 neuer Arbeitspreis GSU in EUR/MWh

AP3 Basisarbeitspreis GSU in EUR/MWh

bezogen auf den Arbeitspreis GSU netto vom 01.10.2022 in Höhe von 0,68 EUR/MWh.

GSU Gaspeicherumlage ct/kWh

Maßgebend ist aktuelle Höhe der Gaspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU Basiswert der Gaspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh

bezogen auf die Gaspeicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz, Stand: 01.10.2022

4. Verzugskosten

4.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung 4,00 EUR brutto.

4.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden gemäß §§ 288, 247 BGB berechnet.